





32 ~~43~~  
129

# EDICT,

Daß

## Niemand

Mit

### Bewalt nach Preussen

zu gehen angehalten werden soll/

Und was

### Diejenigen /

so freywillig dahin ziehen wollen,

Vor

# BENEFICIA

zu genießen haben.

Sub dato Berlin / den 10. April 1723.

**B E R L I N,**

Gedruckt bey Gotthard Schlegeliger / Königl. Preussif. Hof-Buchdr.

W. B. I.





# Wir Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs-Kammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wendem, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rügenburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Marquis zu der Behre und Blisfingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Nostock, Stargardt, Lauenburg, Büttow, Melan und Breda, &c. &c. Ihum kund, und fügen hiemit zu wissen.

Nachdem Wir zu dem Anbau der vielen Mühlen, Vorwercker und Dörffer, auch einiger Städte in Preussen, einer ziemlichen Anzahl Mäler, Zimmerleute, Ziegelstreicher, Lehmer und Tagelöhner unentbehrlich bedürftig gewesen; So haben sich zwar die mehresten dazu freywillig an gegeben, einige jedoch dazu aufgehoben werden müssen, wovon die übel gemieteten Gelegenheit genommen, überall im Lande auszusprenge, als wenn auch die Handwercker und Unterthanen in Städten und aufm platten Lande würden gezwungen werden, eine gewisse Anzahl Familien unter sich durchs Loß aufzubringen, welche nach Preussen abgeschickt werden solten; Wir aber dergleichen zu verfügen niemahls gemeinet gewesen, allermassen Uns vielmehr zum höchsten Mißfallen gereicht, daß einige Unserer Beamten bey der bisherigen Lieferung der nach Preussen abzuführenden Colonisten gar gröblich excediret, und verschiedene mit Gewalt aufgegriffen und mit fortgeschicket haben solten, weshalb Wir Uns auch wieder solches Verfahren die Behandlung ausdrücklich vorbehalten, und die nöthige Untersuchung dem Officio Filci bereits dieserwegen aufgegeben haben:

Als befehlen und verordnen Wir hiedurch alles Ernstes, daß keiner Unserer Befehlshaber, Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten, bey Strafe der unfehlbaren Cassation und anderer Behandlung, sich a dato weiter unterstehen soll, einigen Menschen er sey wer er wolle, weniger einige Familie noch angefassenen Wir oder Handwercksmann, wieder seinen freyen Willen, um nach Preussen zu gehen, anzuhalten oder zu zwingen. Singegen versprechen Wir hiemit denenjenigen, welche in Unseren hiesigen Landen noch nicht angefassent sind, wie auch allen Handwercks-Burichen und Gesellen, wenn sie freywillig nach Preussen ziehen, und sich daselbst in Unseren Städten oder auf dem platten Lande niederlassen wollen,

1. Den freyen Transport zu Lande oder zu Wasser, und wenn sie es bedürfftig, den nöthigen Unterhalt unterwegs und bis an Ort und Stelle, da ihnen sodann in Städten oder aufm Lande sich zu setzen oder ihr Brod zu verdienen, genugsame Gelegenheit angewiesen werden soll.

2. Sollen weder die so sich ansetzen, noch ihre Kinder und Gesinde wieder ihren freyen und guten Willen weder unterwegs noch zur Stelle zu Soldaten genommen und geworben werden, gestalten Wir an Unsere Generals und übrige commandirende Officiers dergleichen Ordres ergehen lassen, daß sowohl ankommende als anzufehende und eingeseffene der Werbung halber nichts zu besorgen haben, und beständig unangefochten bleiben sollen.

3. Diejenigen so aus Unseren oder fremden Landen auf eigene Kosten nach Littthauen zu gehen des Vermögens sind, und aus eigenen Mitteln die Bauer-Höfe, worzu ihnen das benöthigte Holz angewiesen und unentgeltlich abgeföhlet werden wird, bebauen, auch die Hoff-Wehr, Saat- und Brod-Korn ihnen selbst anschaffen wollen und können, die sollen Neun Frey-Jahre von allen Amts- und Krieges-Præstandis an Schoß, Contribution, Neuter-Verpflegung, Einquartirung, Diensten, Schaarverden, und wie es sonst Nahmen haben mag, zu genießen haben.

4. Diejenigen aber, welche auf Unsere Kosten sowohl die Reise dahin thun, als auch daselbst von Uns Haus- und Hoff-Wehr, Saat- und Brod-Korn bekommen, können sich nicht entbrechen, mit Drey Frey-Jahren von allen obgedachten Amts- und Krieges-Oneribus vergnügt zu seyn, und nach Ablauf solcher Drey Frey-Jahre die præstationes ihren Nachbarn gleich zu entrichten, welche dergestalt leiblich eingerichtet sind, daß sie vor sich und die ihrigen ein mehreres als zu ihrer Unterhaltung und Absührung der Gaben erforderlich, gewinnen und erwerben können.

5. Den Handwerks-Gesellen von allerhand Professionen, welche sich in Unseren Preussischen alten und neuen Städten ansetzen wollen, soll freyes Bürger- und Meister-Recht gegeben, und wenn sie wüßte Stellen zu bebauen annehmen wollen, solche mit den dazu gehörigen Permittenzien unentgeltlich angewiesen, ihnen auch nebst dem freyen Bau-Holz entweder die benöthigten Mauer- und Dach-Steine auch Kalk, oder funffzehn pro Cent nach der Taxe des Hauses aus der Accise-Casse des Orts baar gezahlet werden.

6. Überdem sollen die in Preussischen alten oder neuen Städten sich anzusetzenden Handwerks-Bursche und Gesellen, sobald sie den Bürger-Eyd abgelegt, und als Meister das freye Meister-Recht angenommen und daselbst geheyrathet haben, ein ganzes Jahr von aller Consumtions-Accise, von Einquartirung, Servis und allen anderen Bürgerlichen Lasten, sie haben Nahmen wie sie wollen, ganz frey gelassen werden; Die Neu-bauenden in Städten aber sollen überdem noch  
durch

durchgehends Nenn Jahr von der Einquartirung, Servicen und anderen Bürgerlichen Lasten, so Unsere Caslen nicht angehen, frey bleiben.

7. Die Tuch-Masch-Zeug-Fries-Strumpff- und Hütnmacher-Gesellen, welche in den Preussischen alten und neuen Städten sich ansetzen wollen, sollen sobald sie Bürger und Meister geworden, auch daseibst geheyrahtet haben, von dem Tag ihrer Vertrauung an, Drey Jahre von der Consumtions-Accise, Einquartirung, Servis und allen anderen Bürgerlichen Lasten frey bleiben, auch das zu einem Weber-Stuhl nöthige Geld aus der Accise-Casse, sobald der Weber-Stuhl fertig seyn wird, baar bezahlet, und denen so auf eigene Kosten nach Preussen gekommen, solcher Stuhl geschendet, von den anderen aber der Vor-schuß in Vier Jahren, jedoch ohne Zinsen, wieder erstattet werden.

8. Wann es auch einem oder andern Woll-Arbeiter an zureichendem Verlag und Debit seiner Waare fehlen sollte, derselbe hat sich bey Unserer Preussischen Krieges- und Domainen-Cammer schriftlich zu melden, welche bereits instruiert ist, vor den Verlag der unvermögenden Woll-Arbeiter in Unseren Preussischen alten und neuen Städten zureichend zu sorgen, ihnen auch den nöthigen Debit zu verschaffen.

9. Die in Unseren Litthauischen Nemtern aufm Lande sich niederlassenden Bauern und Einwohner sollen in keine Leibeigenschaft gesetzt, sondern wie Unsere Unterthanen in der Chur-Mark und anderen Provinzzen, wo die Leibeigenschaft nicht eingeführet ist, gehalten werden; Dahero denn auch

10. Diejenigen, so auf ihre Kosten und durch ihren Fleiß das angenommene Gut in Stand gebracht, solches auf ihre Kindes-Kinder und Erben, Schwieger-Kinder, Vetter und ihre ganze Familien gleich den Chur-Märkischen Bauer-Gütern vererben können, und denenselben solchergestalt die von ihnen angewandte befindliche meliorationes zu statten kommen müssen und sollen.

Ubrigens haben sich alle nach Preussen bereits gezogene als noch künftig dahin ziehende Coloni und Unterthanen, einer sowohl als der ander, Unserer mächtigen Schutzes und Landes-Väterlicher Königlichener Gnade und Hülde, nebst aller von Unserer Preussischen Regierung auch Krieges- und Domainen-Cammer zu bezeugenden Hülffe und Beystandes zu versehen. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedructem Königlichem Insigel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 10. April. Anno 1723.

Sr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow, C. B. v. Kreuz, J. A. v. Kraut, C. v. Ratich, F. v. Görne.

- 88) Patent von Aufseher über Geld 5 Taler.
- 89) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 90) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 91) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 92) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 93) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 94) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 95) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 96) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 97) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 98) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 99) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 100) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 101) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 102) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 103) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 104) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 105) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 106) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 107) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März





32 ~~43~~  
129

# EDICT,

Daß

## Niemand

Mit

### Bewalt nach Preussen

zu gehen angehalten werden soll/

Und was

### Siejenigen/

so freywillig dahin ziehen wollen,

Vor

# BENEFICIA

zu geniessen haben.

Sub dato Berlin / den 10. April 1723.

B E R L I N,

Gedruckt bey Gotthard Schlichtiger / Königl. Preussif. Hof-Buchdr.

